

HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg
in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 21.01.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.10.2003, 17.06.2004, 26.06.2008, 06.08.2009, 12.11.2009, 18.06.2013, 11.12.2013 und 25.11.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kisdorf erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 19.11.2003, rückwirkend in Kraft getreten am 01.04.2003, die 1. Nachtragssatzung vom 20.07.2004, in Kraft getreten am 23.07.2004, die 2. Nachtragssatzung vom 23.07.2008, in Kraft getreten am 26.06.2008, die 3. Nachtragssatzung vom 06.08.2009, in Kraft getreten am 06.08.2009, die 4. Nachtragssatzung vom 26.07.2010, in Kraft getreten am 29.07.2010, die 5. Nachtragssatzung vom 02.08.2013, in Kraft getreten am 18.06.2013, die 6. Nachtragssatzung vom 07.01.2014, in Kraft getreten am 15.01.2014, die 7. Nachtragssatzung vom 21.01.2016, in Kraft getreten am 25.11.2015:

§ 1 - Wappen, Siegel, Flagge

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

In Silber unter einem erhöhten, roten Sparren ein grüner Eichenzweig mit drei Blättern und einer Eichel; in den Oberecken je drei blaue Kugeln.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

Auf weißem Flaggentuch ein aus der Mitte leicht nach unten verschobener, waagerechter roter Streifen, dessen mittlerer Teil sparrenartig zunächst aufwärts, dann wieder abwärts geführt ist. In den beiden oberen Vierteln jeweils drei blaue Kugeln nebeneinander, unterhalb des sparrenförmigen Teils des Streifens ein grüner Eichenzweig mit drei Blättern und einer Frucht.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift 'Gemeinde Kisdorf Kreis Segeberg'.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet im Rahmen der in der Haushaltssatzung bereitgestellten Haushaltsmittel ferner über:

01. Stundungen bis zu einem Betrag von € 15.000,00,
02. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von € 15.000,00 nicht überschritten wird,
03. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von € 7.500,00 nicht überschritten wird,
04. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von € 37.500,00 nicht übersteigt,
05. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Miete € 2.500,00 nicht übersteigt,
06. die entgeltliche Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Betrag von € 37.500,00 nicht übersteigt,
07. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von € 7.500,00 nicht übersteigt,
08. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von € 37.500,00, sofern die Deckung der Folgekosten gewährleistet ist,
09. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Entgelt von € 10.000,00,

10. die Vergabe von sonstigen Aufträgen bis zu einem Entgelt von € 37.500,00,
11. den Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB bei Grundstücken,
12. die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditrahmen.

§ 3 - Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse ****

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- | | |
|--|--|
| <p>a) Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung
Zusammensetzung:
9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> | <p>Aufgabengebiet:
Finanzwesen, Abgaben, Investitionsplanung, allgemeine Liegenschaftsangelegenheiten, Dorfhäuser „Margarethenhoff“, Brandschutz, Bauhof, Bilanzprüfung</p> |
| <p>b) Bau- und Planungsausschuss
Zusammensetzung:
9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> | <p>Aufgabengebiet:
Räumliche Planung und Entwicklung, Orts- und Regionalplanung, Hochbau und Wohnen</p> |
| <p>c) Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport
Zusammensetzung:
9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> | <p>Aufgabengebiet:
Soziales und Jugend, Kindertagesstätten, Spielplätze, Kultur- und Schulwesen, Volkshochschulen, Musikpflege, Heimatpflege, Sportförderung, Friedhöfe</p> |
| <p>d) Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz
Zusammensetzung:
9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> | <p>Aufgabengebiet:
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV, Bau- und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Ver- und Entsorgung, Gestaltung der Umwelt, Denkmalschutz und -pflege, öffentliche Grünanlagen</p> |

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist. In diese Zuständigkeitsordnung kann jeder Einsicht nehmen.

(4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

• § 4 Abs. 1 geändert und am 26.06.2008 in Kraft getreten.
 • § 4 Abs. 1 geändert und am 06.08.2009 in Kraft getreten.
 • § 4 Abs. 1 geändert und am 18.06.2013 in Kraft getreten.
 • § 4 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 25.11.2015 in Kraft getreten.

Jede Fraktion kann die nicht dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Fraktionsmitglieder und die auf Vorschlag der Fraktion gewählten bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Daneben kann jede Fraktion bis zu 5 weitere Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Die Fraktionen sind verpflichtet, bei der Wahl Listen über die Vertretungsreihenfolge einzureichen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert ist. Entsprechendes gilt, wenn während einer Ausschusssitzung ein stellvertretendes Ausschussmitglied an der Fortsetzung seiner Vertretungstätigkeit verhindert ist.

(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 - Aufgaben der Gemeindevertretung *

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 – Einwohnerversammlung **

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch getrennt für die Ortsteile Kisdorf und Kisdorfer Wohld durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Beratung mit den Fraktionen die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung hat den Punkt „Anregungen und Vorschläge“ zu enthalten. Sie kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

* Der bisherige § 5 ist entfallen, dadurch wird der bisherige § 6 neu § 5, die Änderung ist am 25.11.2015 in Kraft getreten

* § 7 Abs. 1 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 15.01.2014 in Kraft getreten.

* § 6 war bisher § 7 dieser Satzung, die Änderung ist am 25.11.2015 in Kraft getreten

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser nach vorheriger Beratung in den zuständigen Ausschüssen in angemessener Frist zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 - Verträge mit Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern * *

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 250,00, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von € 10.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 1.000,00, hält.

§ 8 – Verpflichtungserklärungen * *

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert € 12.500,00, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich € 1.250,00 nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 9 - Veröffentlichungen*

(1) Satzungen der Gemeinde werden in der „Umschau“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die „Umschau“ mit dem bekannt gemachten Satzungstext erschienen ist.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 – Inkrafttreten *(s. Hinweis)

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.04.1991 in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 12.08.2003 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 17.11.2003 erteilt.

(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kisdorf, den 19.11.2003

Gez. Harro Schmidt
Bürgermeister

-
- * § 7 war bisher § 8 dieser Satzung, die Änderung ist am 25.11.2015 in Kraft getreten.
 - * § 7 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 25.11.2015 in Kraft getreten.
 - * § 8 war bisher § 9 dieser Satzung, die Änderung ist am 25.11.2015 in Kraft getreten.
 - * § 9 war bisher § 10 dieser Satzung, die Änderung ist am 25.11.2015 in Kraft getreten.
 - * § 10 Abs. 1 geändert und am 23.07.2004 in Kraft getreten.
 - * § 10 war bisher § 11 dieser Satzung, die Änderung ist am 25.11.2015 in Kraft getreten.

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.

- Die 1. Nachtragssatzung ist am 20.07.2004 ausgefertigt und am 23.07.2004 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 25.06.2004 erteilt.
- Die 2. Nachtragssatzung ist am 23.07.2008 ausgefertigt und am 26.06.2008 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 07.07.2008 erteilt.
- Die 3. Nachtragssatzung ist am 06.08.2009 ausgefertigt und am 06.08.2009 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 21.08.2009 erteilt.
- Die 4. Nachtragssatzung ist am 26.07.2010 ausgefertigt und am 29.07.2010 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 21.07.2010 erteilt.
- Die 5. Nachtragssatzung ist am 02.08.2013 ausgefertigt und am 18.06.2013 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 30.07.2013 erteilt.
- Die 6. Nachtragssatzung ist am 07.01.2014 ausgefertigt und am 15.01.2014 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 23.12.2013 erteilt.
- Die 7. Nachtragssatzung ist am 21.01.2016 ausgefertigt und am 25.11.2015 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 19.01.2016 erteilt.